



Markt Kleinwallstadt

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses Kleinwallstadt,
am Montag, den 13.06.2022 um 18.30 Uhr
in der Zehntscheune Kleinwallstadt, Mittlere Torstr. 3

Nummer:	06/2022
Dauer:	18.30 Uhr bis 19.14 Uhr (nichtöffentliche Sitzung bis 19.30 Uhr)

Vorsitz:	Bürgermeister Thomas Köhler
Schriftführer:	Manuel Bergold

Mitglieder des Bauausschuss			anwe- send	ent- schuldigt	unent- schuldigt	Bemerkungen
Dr. Jung	Jürgen	CSU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vertr. d. MGR Gerd Morhard
Rodenhausen	Robert	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaufmann	Alexander	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Stahl	Christian	CSU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bein	Karl Heinz	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wetzelsberger	Marco	SPD	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Trenner	Heiner	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zajic	Hans	FWG	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kreuzer	Hannelore	B90/G	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Vertr. d. MGRin Annette Horn

Weitere Anwesende	2. Bürgermeister Ludwig Seuffert
-------------------	----------------------------------

Tagesordnung - öffentlich:

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2022**
2. **Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben**
 - 2.1 **Neubau Doppelhaushälfte mit Garage**
Fl.-Nr. 4201/28, Ostendstr. 4
 - 2.2 **Doppelhausneubau mit Carports**
Fl.-Nr. 6073, Bergstr. 3
 - 2.3 **Errichtung eines Carports**
Fl.-Nr. 1455/1, Köhlersweg 4
 - 2.4 **Errichtung eines Sichtschutzes**
Fl.-Nr. 1200/36, Bamberger Str. 2
 - 2.5 **Überdachung Stellplätze**
Fl.-Nr. 4066, Miltenberger Str. 9

- 2.6 Aufstockung eines Einfamilienhauses**
Fl.-Nr. 610/42, Neubergstr. 26
- 3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben**
- 4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung zur Bohrung eines Brunnens für den Betrieb einer Wärmepumpe**
Fl.-Nr. 159, Obere Straße 1
- 5. Gestaltung Fläche ehemalige Trafostation Ecke Friedhofstraße / Schloßstraße**
Vorstellung eines Planungs-Entwurfs
- 6. Erdverkabelung der 20 kV- Stromleitung „Kleinwallstadt – Sulzbach“ durch das Bayernwerk**
Vorstellung der Weiterführung der neuen Stromtrasse
- 7. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen**
-

Bürgermeister Thomas Köhler begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung. Er stellt fest, dass das Gremium ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist.

1. Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2022

Es werden keine Einwendungen erhoben, die Niederschrift ist damit genehmigt.

2. Vollzug der BayBO – Behandlung der vorliegenden Bauvorhaben

2.1 Neubau Doppelhaushälfte mit Garage
Bauort: Fl.-Nr. 4201/28, Ostendstr. 4

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlicher Dammsrain bis Hofstetter Straße“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinden Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der Baugrenze
- Dachneigung
- Traufhöhe Zwerchgiebel
- Dachform u. Dachneigung Zwerchgiebel

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte

- führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung einer Doppelhaushälfte mit einer Wohneinheit. Dabei wird die vordere Baugrenze an der linken Hausecke um 18 cm und die hintere Baugrenze mit dem Zwerchgiebel um 16 cm überschritten. Die Dachneigung des Hauptdaches beträgt 38° anstatt 37°.

Die Traufhöhe des Zwerchgiebels beträgt 6,33 m bzw. 6,495 m statt 6,30 m. Des Weiteren soll der Zwerchgiebel mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Aus planerischer Sicht werden städtebauliche Belange nicht beeinträchtigt, die Abweichungen sind als geringfügig einzustufen und entsprechen einer zeitgemäßen Architektur. Nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Die erforderlichen 2 Stellplätze für eine Wohneinheit werden nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben – Neubau Doppelhaushälfte mit Garage – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

2.2 Doppelhausneubau mit Carports

Bauort: Fl.-Nr. 6073, Bergstr. 3

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlicher Dammsrain - Unterfeld“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung Baufenster

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte
- führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Doppelhauses mit Carports. Das Baugesuch wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 08.11.2021 behandelt und seiner Zeit das gemeindliche Einvernehmen aufgrund der damals vorgelegten Planung (s. Präsentation) mit gravierenden Abweichungen zum Bebauungsplan und der fehlenden Nachbarunterschriften nicht erteilt.

Das im Bebauungsplan festgesetzte Baufenster für das Flurstück schränkte seither die Bebaubarkeit aufgrund einzuhaltender Sicherheitsabstände zur ursprünglich über das Grundstück verlaufenden Starkstromleitung erheblich ein. Durch den im Frühjahr 2021 erfolgten Leitungsrückbau entfällt nunmehr die Begründung für den schrägen Verlauf des Baufensters. Somit kann das Grundstück unter Einhaltung des Grenzabstandes sinnvoll bebaut werden.

Im Vergleich zur ersten Planung wurde das Gebäude nun weiter nach Süden verlegt. Der Baukörper passt sich somit in seiner Lage und Gestalt der Nachbarbebauung an, was auch zur Akzeptanz der Nachbarschaft führte.

Die erforderlichen 4 Stellplätze für 2 Wohneinheiten werden nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben – Doppelhausneubau mit Carports – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

2.3 Errichtung eines Carports

Bauort: Fl.-Nr. 1455/1, Köhlersweg 4

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Östliche Anschlussbebauung“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung Baufenster

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Die Bauherren planen die Errichtung eines Carports mit einer Grundfläche von 5,55 m auf 3,14 m außerhalb des Baufensters und bedarf der isolierten Befreiung. Die Höhe der geplanten Überdachung wird vorne mit 2,41 m und hinten mit 2,30 m angegeben.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor (Begründung liegt vor).

Marktgemeinderat Alexander Kaufmann fragt ob mit der Bauherrschaft über den Erwerb eines Grundstücksstreifens für die Errichtung eines Gehweges verhandelt worden sei. Dies wird verneint, da nach der vorliegenden Ausbauplanung für den Köhlersweg an dieser Stelle kein

Gehwegvorgesehen sei.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben –Errichtung eines Carports – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die erforderliche isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

2.4 Errichtung eines Sichtschutzes

Bauort: Fl.-Nr. 1200/36, Bamberger Str. 2

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Südlich Hofstetter Straße IV“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der rückwärtige Einfriedungshöhe

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Sichtschutzes mit einer Höhe von 1,80 und bedarf der isolierten Befreiung. Die Höhe der rückwärtigen Baugrenze ist im Bebauungsplan mit 1,30 m festgesetzt. Durch die Erschließung des Neubaugebietes „Südlich Hofstetter Straße V“ haben sich die beiden Nachbarn darauf verständigt einen Sichtschutz zu errichten, um die geringen Terrassen-Abstände blickdicht zu gestalten.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor (direkt betroffener Nachbar hat unterzeichnet).

Marktgemeinderat Heiner Trenner verdeutlicht, dass eine solche Befreiung nur hinsichtlich der rückwärtigen Grundstücksgrenze erfolgen kann und soll.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben –Errichtung eines Sichtschutzes – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die erforderliche isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

2.5 Überdachung Stellplätze

Bauort: Fl.-Nr. 4066, Miltenberger Str. 9

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „An der Miltenberger Straße – 1. Änderung“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der Baugrenze

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Carports mit einer Grundfläche von 6,00 m auf 5,42 m und einem Pultdach (3,00 m bzw. 2,60 m). Der Carport für die beiden zu überdachenden Stellplätze liegt dabei vollständig außerhalb der Baugrenze und bedarf der isolierten Befreiung durch die Gemeinde.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben –Überdachung Stellplätze – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die erforderliche isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

2.6 Aufstockung eines bestehenden Einfamilienwohnhauses

Bauort: Fl.-Nr. 610/42, Neubergstr. 26

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Am Wingert“. Da es sich bei diesem Bebauungsplan um einen qualifizierenden Bebauungsplan handelt, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 1 BauGB. Die Art der baulichen Nutzung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Bauvorhaben weicht wie folgt von den Festsetzungen ab:

- Überschreitung der Wandhöhen am Wohnhaus und Zwerchgiebel talseitig und hangseitig
- Dachform Gauben

- Dachneigung Hauptdach max. 30°
- Überschreitung der Baulinie
- Dachgeschoss wird Vollgeschoss

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB ist möglich, wenn

- Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung erfordern, oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist, oder
- die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im vorliegenden Fall ist zu den einzelnen Abweichungen folgendes festzustellen:

Begründung Bauherren/Planer:

Die ursprünglich vorgelegte Planung vom 16.03.2021 wurde als nicht genehmigungsfähig erachtet. Daraufhin fanden verschiedene Besprechungen, sowie eine Ortsbegehung mit Herrn Kapraun und Frau Clini vom LRA MIL, sowie Herrn Steffen Rothenbücher am 22. Juli 2021 statt.

Daraufhin wurden verschiedene Umplanningvorschläge ausgearbeitet und besprochen. Final fand eine Einigung zwischen Landratsamt und Bauherr statt, die mit Schreiben vom 26.07.21 festgelegt wurden. Als Bezug für die Abweichungen wurde das in Split-Level Bauweise errichtete Nachbargebäude auf der Flur Nr. 610/43 herangezogen. Im Nachgang dazu wurde noch zugestanden, die bergseitige Dachneigung auf 35 ° zu erhöhen. Zusätzlich wurde die Größe des talseitigen Zwerchgiebels mit einem Abstand von 3,30 m beidseitig vom Ortgang festgelegt. Auf die maximale Breite von 50% der Trauflänge wurde verzichtet. Die bergseitige Gaube wurde jetzt mit einer Breite von 5,75 m geplant. Dies ist erforderlich, um die jetzt geplante, separate Wohnung, besser erschließen zu können.

Die Vollgeschossigkeit des DG ergibt sich aus den bereits vereinbarten Größen der Zwerchgiebel. Zusätzlich erhöht sich die Dachkonstruktion wesentlich wegen der beabsichtigten Aufdachdämmung. Dadurch werden jedoch die KFW 40 Kriterien eingehalten.

Die erforderlichen 4 Stellplätze für 2 Wohneinheiten werden nachgewiesen. Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor.

Beschluss:

Zu dem Bauvorhaben – Aufstockung eines best. Einfamilienwohnhauses – wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Bezüglich der Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden die erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.

Abstimmung: 10:0

3. Vollzug der BayBO – Bekanntgabe der genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben

Es liegen zum Zeitpunkt der Sitzung keine genehmigungsfreigestellten Vorhaben vor.

4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung zur Bohrung eines Brunnens für den Betrieb einer Wärmepumpe

Fl.-Nr. 159, Obere Straße 1

Der Eigentümer Herr Michael Mücke plant für die Modernisierung des alten Gebäudes Obere Straße 1 auch den Einbau einer neuen Heizungsanlage ohne fossile Brennstoffe. Für die geplante Wasser-Wasser-Wärmepumpe ist die Bohrung zweier Brunnen (Saugbrunnen und

Sickerbrunnen) erforderlich. Die Detailplanung der Heizungsanlage wird noch erarbeitet, sodass die genauen Standorte der künftigen Brunnen noch nicht festgelegt werden kann.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt dem Antrag des Herrn Michael Mücke auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Wasserversorgung zum Zwecke der Brunnenbohrung für den Betrieb einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe zur Beheizung des Gebäudes Obere Straße 1 zu.

Abstimmung: 10:0

5. Gestaltung Fläche ehemalige Trafostation Ecke Friedhofstraße / Schloßstraße

Vorstellung eines Planungs-Entwurfs

Nach Abbruch der ehemaligen Trafostation Ecke Friedhofstraße / Schloßstraße ist die Fläche derzeit nur mit Recyclingmaterial aufgefüllt. Daher wurde vom Bauamt eine erste Planung zur Gestaltung des Platzes als Parkfläche und eine grobe Kostenschätzung ausgearbeitet. Die Kostenschätzung beruht auf den Mittelpreisen der Ausschreibungen der Platzgestaltung „Marktschule“ und der Ausbaumaßnahme „Rohestraße“ und beläuft sich auf ca. 40.000,00 € Brutto. Die Variante 1 zeigt die Planung mit dem derzeitigen Verlauf des Leistensteins für die Abtrennung Pflanzfläche / Parkfläche. Bei der Variante 2 verläuft der Leistenstein parallel zur Gehweg Hinterkante. Die zu entwässernde Fläche muss neu an den Hauptkanal angeschlossen werden. Das versickerungsfähige Pflaster wurde analog der Platzgestaltung „Marktschule“ gewählt und auch ein Aquatextil, Geo Clean wurde unter dem Pflaster in der Planung vorgesehen.

Die Abmessungen der Aufstellflächen richten sich nach den EAR-Empfehlungen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs. Es können auf der Fläche 6 normale Stellplätze und ein Behindertenparkplatz errichtet werden.

Es wird seitens des Marktgemeinderates Marco Wetzelsberger und der Marktgemeinderätin Annette Horn angeregt alternativen zur Pflanzung einer Tujahecke zu prüfen.

Beschluss:

Der Bauausschuss stimmt der Umgestaltung der Fläche ehemalige Trafostation Ecke Friedhofstraße / Schloßstraße entsprechend der vorgestellten Planungsvariante 1 (ohne Änderung der Vegetationsfläche) zu.

Abstimmung: 10:0

6. Erdverkabelung der 20 kV- Stromleitung „Kleinwallstadt – Sulzbach“ durch das Bayernwerk

Vorstellung der Weiterführung der neuen Stromtrasse

Die Firma ENACO GmbH plant derzeit im Auftrag der Bayernwerk Netz GmbH die Erdverkabelung einer Mittelspannungsleitung – 20 kV mit einer Verlegung eines Leerrohrs. Die geplante Trasse verläuft von der bestehenden Trafostation in Nähe der Bahnüberführung über die MIL 31 in Richtung Dornau auf Waldwege bzw. durch ein Waldgebiet. Entlang der Waldwege sollen die Leitung und das Leerrohr mit einer Grabenfräse oder in offener Bauweise verlegt werden. Durch das Waldgebiet sollen sie mittels Spülbohrverfahren eingebracht werden. Hierüber ist unser Förster Hubert Astraschewsky informiert. Dadurch entfallen die Freileitungen vom Mast Kleinwallstadt 15 und dem Mast in Sulzbach. Der Baubeginn konnte von der Firma ENACO noch nicht genau datiert werden. Die Baumaßnahme soll evtl. noch in diesem Jahr oder aber spätestens 2023 beginnen.

Beschluss:

Der geplanten Erdverkablung der 20 kV-Stromleitung „Kleinwallstadt-Sulzbach“ durch das Bayernwerk in der vorgestellten Form und Trassenführung wird zugestimmt.

Abstimmung: 10:0

7. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet von einem Ortstermin mit Frau Wohlmann und Frau Hock vom Verein „Sternenkinder“ auf dem Friedhof Kleinwallstadt. Der Verein möchte auch in Kleinwallstadt einen Ort zur Trauer und dem Andenken an sog. Sternenkinder einrichten. Als Sternenkinder werden verstorbene Kinder bezeichnet, insbesondere wenn sie vor, während oder bald nach der Geburt verstorben sind. Im engeren und ursprünglichen Sinn bezeichneten die Begriffe Kinder, die aufgrund von zusätzlichen Anforderungen der Personenstandsgesetzgebung keinen Eintrag als Person im Geburts- bzw. Sterberegister bekamen. Der Begriff wurde mit der Zeit für immer mehr früh verstorbene Kinder verwendet.

Im Rahmen des Ortstermins haben die beiden Vertreterinnen des Vereins Interesse an einem Standort im Bereich des Friedparks geäußert. Hinsichtlich der Gestaltung einer Gedenkstätte z.B. einer Stele, werden sie sich von Herrn Alexander Schwarz aus Dorfprozelten beraten lassen, der bereits für den Markt mit der Sanierung der Kreuzigungsgruppe an der Rohe´schen Stiftung und des Sandsteinkreuzes auf dem Friedhof beauftragt wurde.

Der Verein Sternenkinder wird einen entsprechenden Vorschlag für die Gestaltung einer Gedenkstelle vorlegen.

Das Gremium begrüßt das Engagement und den Vorschlag des Vereins und signalisiert die Unterstützung des Anliegens.

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet weiter, am Pfingstwochenende sei es im Bereich des Bahnübergangs Mittlere Torstraße/Hofstetter Straße zu einem Verkehrsunfall gekommen. Hierbei wurde das Wartehäuschen der ehemaligen Bushaltestelle östlich des Bahnübergangs irreparabel beschädigt. Da das Wartehäuschen zuletzt nicht mehr genutzt wurde, habe man sich zu einem ersatzlosen Rückbau entschieden. Die Kosten des Rückbaus werden dem Unfallverursacher in Rechnung gestellt.

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein fragt nach, wann die Fahrbahnmarkierungen im Bereich Schleusenstraße/Am Hinterfeld erfolgen.

Nach Auskunft von Herrn Bergold seien die entsprechenden Piktogramme bereits bestellt, jedoch bisher nicht geliefert worden. Er werde hierzu beim Lieferanten nachfragen.

Marktgemeinderat Karl Heinz Bein bittet um Mitteilung, wann mit einer Fertigstellung der Baumaßnahme „Rohestraße“ zu rechnen sei.

Bürgermeister Thomas Köhler berichtet von den Verzögerungen auf der Baustelle. Es habe wohl Lieferverzögerungen beim Pflasterbelag gegeben, was durch Vermittlung des Marktes und von Herrn Trautmann (Lithon Plus) behoben werden konnte. Zuletzt sei der Verwaltung zugesichert worden, dass die Asphaltier- und Pflasterarbeiten sollten bis Montag begonnen werden. Ebenso sei zugesichert worden, dass noch in der laufenden Woche die Baustelleneinrichtung an der RV-Bank entfernt und die ausstehenden Pflasterarbeiten in diesem Bereich erledigt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen dankt Bürgermeister Thomas Köhler den Mitgliedern für ihre Mitarbeit und schließt die öffentliche Sitzung.

Ende der öffentlichen Sitzung: 19.14Uhr

Im Anschluss findet noch eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Kleinwallstadt, 14.06.2022

Manuel Bergold
Schriftführer

Thomas Köhler
1. Bürgermeister